

Diese Mal starte ich wieder mit Camus: „Mitten im tiefsten Winter wurde mir bewusst, dass in mir ein unbesiegbarer Sommer wohnt.“

Liebe unbesiegbare Impfgruppe (die sich wie Eisbrecher durch den inzwischen komplett undurchdringlichen Verordnungsdschungel pflügen...),

Erst einmal eine positive Nachricht (auch wenn das Wort POSITIV inzwischen – corona-verschuldet – ganz schön NEGATIV belegt ist):

Herr Dr. Grünewald und die SIKO haben dafür gesorgt, dass Sachsen beim Genesenenstatus einen Sonderweg geht: Seit dem 15.1.2022 gilt der Genesenenstatus nur noch für 3 Monate. Dies gilt auch rückwirkend für bereits bestehende Genesenenzertifikate und bedeutet damit unter anderem, dass diese Mitarbeiter wieder täglich getestet werden müssen. **In Sachsen gilt dies jedoch nur für Ungeimpfte!!!!** Für Personen die doppelt geimpft und zusätzlich genesen sind, gilt diese Ablauffrist nicht. Deren Genesenenstatus gilt weiterhin sechs Monate. Das bedeutet auch, dass diese Menschen noch nicht unbedingt geboostert werden müssen, nur um nicht der Testpflicht zu unterliegen.

Gott sei Dank geht Österreich auch den sächsischen Weg, vollständig Geimpfte, die infiziert waren, gelten dort als geboostert:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Einreise-nach-Oesterreich.html>

Für Kinder („allgemeine Schulpflicht“, das ist ab Geburtsdatum nach dem 31. August 2006) gilt in Österreich der „Ninja-Pass“, Infos dazu unter <https://www.austria.info/de/service-und-fakten/coronavirus-situation-in-oesterreich/testungen>

Nicht ganz einfach ist die neue Vorgabe des RKI (siehe Epid.Bull.3), dass die einmalig mit Johnson&Johnson Geimpften ohne eine zweite Impfung nicht mehr als grundimmunisiert gelten. Damit kann eine Erstimpfung mit Johnson&Johnson nicht mehr als abschließende Impfung dokumentiert werden und eine zweite Impfung mit mRNA (oder irgendeinem anderen Impfstoff) kann nicht als Boosterimpfung dokumentiert werden. In der SIKO-Empfehlung wird schon seit Oktober für mit Johnson&Johnson Geimpfte eine zweite Impfung zur Grundimmunisierung empfohlen.

Details finden Sie auch unter https://www.kbv.de/html/1150_56638.php , die Dokumentationsoptionen werden derzeit angepasst.

Die STIKO hat gestern ihre 17. Empfehlung zur Coronaschutzimpfung veröffentlicht (siehe Epid.Bull. 3), in der sich als weitere, relevante Änderung eine allgemeine Empfehlung zum Boostern der 12-17-Jährigen findet. Bei Kindern mit Vorerkrankungen sollte ein Impfabstand von 3 Monaten gewählt werden, bei immungesunden Kindern sollte der Impfabstand eher in Richtung 6 Monate gehen. (Zitat: *"Empfehlungen zur Auffrischimpfung: Die STIKO empfiehlt allen Personen im Alter ≥ 12 Jahren eine COVID-19-Auffrischimpfung mit einem mRNA-Impfstoff. Bei 12 – 17-Jährigen soll die Auffrischimpfung in einem Zeitfenster von 3 – 6 Monaten nach der abgeschlossenen Grundimmunisierung erfolgen. Kinder und Jugendliche mit Vorerkrankungen sollen möglichst frühzeitig ihre Auffrischimpfung bekommen und für 12 – 17-Jährige ohne Vorerkrankungen wird ein eher längerer Abstand von bis zu 6 Monaten empfohlen."*)

Eine Impfung von 5-11-Jährigen, die eine Erkrankung durchgemacht haben, empfiehlt die STIKO auch nur bei Vorerkrankungen (ist konsistent damit, dass es keine generelle Impfempfehlung für gesunde Kinder in diesem Alter gibt).

Und eine weitere gute Nachricht:

In der nächsten Woche gibt es eine deutliche Entspannung bei der Impfstofflieferung, Sie können bis 60 Dosen BioNTech bestellen. https://www.kbv.de/html/1150_56639.php Außerdem wird Comirnaty der Fa. BioNTech zukünftig auch in einer Fertiglösung zur Verfügung stehen, die NICHT verdünnt werden muss (Dosierung ab 12

Jahre). Die Vials haben dann eine graue Kappe. Schon ab Montag kann es vereinzelt vorkommen, dass diese Vials mit einer grauen Kappe an die Arztpraxen ausgeliefert werden, aktualisierte Materialien anbei.

Gleich noch die schlechte Nachricht hinterher:

Der proteinbasierte Impfstoff von Novavax (Nuvaxovid) wird FRÜHESTENS in der 8. KW ans BMG geliefert, in den Ländern wird er also FRÜHESTENS in der 10. KW (= zweite Märzwoche) zur Verfügung stehen. Es wird also nicht möglich sein, dass man am 15.03. schon vollständig immunisiert ist, aber ich erwarte, dass Menschen, die bis dahin die erste Impfdosis erhalten haben, kein Beschäftigungsverbot erhalten werden, bis die zweite Impfdosis nach 21 Tagen erfolgt ist.

Die ab Montag geltenden Quarantäne/Isolierungsregeln in Sachsen finden Sie unter

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/sms-Infoblatt-absonderung-neu-2022-01-21.pdf>

eine faq-Liste unter <https://www.coronavirus.sachsen.de/quarantaene-sachsen.html>

Schließen möchte ich mit einem wunderschönen Zitat, das einer der Medizinstudierenden bei der Demo letzte Woche in Dresden auf einem Plakat hochhielt:

„Zeig einem klugen Menschen einen Fehler, und er wird sich bedanken. Zeig einem dummen Menschen einen Fehler, und er wird Dich beleidigen.“ Laotse

Ich bin wirklich dankbar, wenn Sie mich auf meine Fehler aufmerksam machen und das kommt immer allen zu Gute, weil ich diese und andere Meldungen aus der ganzen Woche sammle und dann wieder einarbeiten kann.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende!

Mit herzlichen Grüßen

PS: da sich für unser Impupdate kommenden Mittwoch schon über 1100 Teilnehmer angemeldet haben werde ich Ihnen am Montag noch einen zusätzlichen Link zur Anmeldung schicken (wir bekommen sonst digitale Probleme). Wer also noch nicht angemeldet ist kann damit noch bis Montag warten...

i.A.

Dr. med. Patricia Klein MBA
Fachärztin für Urologie, Fachärztin für Allgemeinmedizin
Ärztliche Geschäftsführerin

Sächsische Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Hausanschrift: Schützenhöhe 16, 01099 Dresden
Postanschrift: Postfach 100465, 01074 Dresden
Tel.: +49 (0351) 8267-310
Fax: +49 (0351) 8267-312
E-Mail: p.klein@slaek.de
De-Mail: dresden@slaek.de-mail.de
<http://www.slaek.de>

Datenschutzrechtliche Information:

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Sächsischen Landesärztekammer verarbeiten im Rahmen der Wahrnehmung und Umsetzung der ihr gesetzlich übertragenen Kompetenzen personenbezogene Daten. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben c) und e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie §§ 5, 5a Sächsisches Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Die Datenverarbeitung erfolgt in vertraulicher Weise und stets zum Zwecke der Bearbeitung der jeweiligen Angelegenheit.

Verantwortliche Stelle im Sinne der DSGVO ist die Sächsische Landesärztekammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden. Der Datenschutzbeauftragte der Sächsischen Landesärztekammer ist unter dsb@slaek.de zu erreichen. Weitere Informationen zu Fragen des Datenschutzes erhalten Sie auf unserer Homepage www.slaek.de oder auf persönliche Anfrage.